Satzung

vom 9. Juli 1949, geändert durch Beschlüsse des Plenums vom 1. März 1957, 16. Februar 1991, 21. Februar 1997, 23. Februar 2002, 18. Juni 2010 und 15. Februar 2013

§ 1 Wesen, Zweck und Aufgaben

- I. Die Akademie der Wissenschaften und der Literatur ist eine überregional ausgerichtete Vereinigung von Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Literatur und Musik. Sie dient der Pflege der Wissenschaften, der Literatur sowie der Musik und trägt auf diese Weise zur Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes bei. Die Akademie ist ein Ort des Dialogs, in dessen Mittelpunkt der disziplinenübergreifende Austausch steht. Sie beteiligt sich an der öffentlichen Auseinandersetzung über wissenschaftliche und kulturell bedeutsame Fragestellungen und erörtert Zukunftsfragen der Gesellschaft. Exzellenz und Interdisziplinarität sowie Unabhängigkeit und Verantwortung bestimmen das Leitbild der Akademie.
- II. Die Akademie ist zugleich eine durch ihre Mitglieder geprägte Forschungseinrichtung. Sie betreut und begleitet wissenschaftliche Projekte und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Forschung der Akademie dient der Gewinnung von Erkenntnissen in allen Disziplinen.

§ 2 Rechtsstellung

- I. Die Akademie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Sie hat eigenes Vermögen und führt ein Dienstsiegel.
- II. Die Akademie besitzt die Dienstherreneigenschaft im Sinne des Landesbeamtengesetzes.
- III. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die Akademie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder

- I. Die Akademie hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder können Persönlichkeiten werden, die geeignet und bereit sind, an den Aufgaben der Akademie im Sinne von § 1 dieser Satzung mitzuwirken, und die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Arbeiten der Akademie teilzunehmen. Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt in jeder Klasse 50. Sie sind stimmberechtigt. Wenn ein ordentliches Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat, behält es die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ist aber von dessen Pflichten entbunden. An seiner Stelle kann ein neues ordentliches Mitglied gewählt werden.
 - b) Korrespondierende Mitglieder k\u00f6nnen Pers\u00f6nlichkeiten werden, die geeignet und bereit sind, an den Aufgaben der Akademie im Sinne von \u00a7 1 dieser Satzung mitzuwirken. Sie haben kein Stimmrecht. Die H\u00f6chstzahl der korrespondierenden Mitglieder, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betr\u00e4gt 50 f\u00fcr jede Klasse.
 - c) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Wissenschaft, die Literatur oder die Musik hervorragende Verdienste erworben haben und geeignet erscheinen, die Bestrebungen der Akademie besonders zu fördern. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Akademie ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- II. Im Plenum wählen die ordentlichen Mitglieder auf der Grundlage eines schriftlich begründeten Antrags der zuständigen Klasse neue Mitglieder in geheimer Abstimmung. Wenn mindestens Vierfünftel der abgegebenen Stimmen den Wahlvorschlag befürworten, ist dieser angenommen. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- III. Nicht entpflichtete ordentliche Mitglieder, die ohne gerechtfertigten Grund vier aufeinanderfolgenden

- Tagungen der Akademie ferngeblieben sind, können durch Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten zu korrespondierenden Mitgliedern erklärt werden.
- IV. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder Reisekosten und, soweit sie freiberuflich tätig sind, Sitzungsgelder nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Haushaltsausschusses.

§ 4 Organe

Organe der Akademie sind das Plenum, die Klassen, die Präsidentin oder der Präsident und das Präsidium.

§ 5 Plenum, Klassen

- I. Die Akademie besteht aus drei Klassen von gleichem Rang, die vereinigt das Plenum bilden: einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse, einer geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse und einer Klasse der Literatur und Musik.
- II. Das Plenum und die Klassen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

§ 6 Präsidentin oder Präsident

- I. Die Akademie wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Sie oder er führt den Vorsitz im Plenum, sorgt für den geregelten Gang der Arbeiten der Akademie, legt dem Plenum die in der Regel im Präsidium vorzubereitenden Vorlagen zur Beschlussfassung vor und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.
- II. Die Präsidentin oder der Präsident wird aus den ordentlichen Mitgliedern im Plenum gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- III. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die zu wählende Person soll bei Beginn der Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- IV. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten (vgl. § 7 dieser Satzung) als Vertretung.
- V. Die Präsidentin oder der Präsident ernennt und entlässt die an der Akademie tätigen Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller an der Akademie Beschäftigten mit Ausnahme der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und ist für deren Einstellung und Kündigung zuständig.

§ 7 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- I. Jede Klasse wird von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet. Diese sorgen für den geregelten Gang der Arbeiten in den Klassen.
- II. Jede Klasse wählt zunächst aus ihren ordentlichen Mitgliedern eine Person für den Vorsitz in der Klasse. Das Wahlverfahren und die Vertretung der oder des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung. Mit der Bestätigung dieser Wahl durch das Plenum übernimmt die gewählte Person das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.
- III. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederholte Amtswahrnehmung nach Maßgabe von § 7 Absatz II dieser Satzung ist zulässig. Die zu wählenden Personen sollen bei Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Generalsekretärin oder Generalsekretär

- I. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird vom Plenum gewählt und bearbeitet in hauptamtlicher Tätigkeit die geschäftlichen Angelegenheiten der Akademie. Sie oder er unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Leitung der Akademie, ist für die geordnete Verwaltung verantwortlich, führt die Aufsicht über den Dienstbetrieb und kann mit der Ausübung der Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen beauftragt werden.
- II. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Plenums und der Präsidentin oder des Präsidenten von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz ernannt.

§ 9 Präsidium

- I. Die Präsidentin oder der Präsident, die drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bilden das Präsidium und wachen über die Einhaltung der Satzung.
- II. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - b) Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die ihm von der Präsidentin oder des Präsidenten vorgelegt werden
 - c) grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft und der Mitwirkung der Akademie in der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften,
 - d) die Beratung über die Einreichung von Neuanträgen im Rahmen der Förderung des Akademienprogramms,
 - e) die Beschlussfassung nach § 11 Absatz III Satz 1 dieser Satzung und
 - f) die Antragstellung über den Ausschluss eines Mitglieds nach Maßgabe von § 15 Satz 1 dieser Satzung.
- III. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung ein beratendes Gremium einrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Kommissionen

- I. Zur Durchführung von größeren Aufgaben und Gemeinschaftsarbeiten sowie zur Betreuung von wissenschaftlichen Projekten und zur Förderung von angeschlossenen Unternehmungen bildet die Akademie Kommissionen, in die neben Mitgliedern der Akademie auch andere Sachverständige (externe Mitglieder der Kommissionen) berufen werden können.
- II. Die Mitglieder der Kommission sind zur Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen verpflichtet. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie Reisekosten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Haushaltsausschusses.
- III. Jede Kommission wählt alle drei Jahre aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres ist der Vorsitz nach Möglichkeit in jüngere Hände abzugeben. Ein Verfahren zur Regelung der Nachfolge ist rechtzeitig einzuleiten.
- IV. Mitglieder der Kommission, die sich über einen längeren Zeitraum nicht an den Kommissionsarbeiten beteiligen, können durch Mitteilung der oder des Vorsitzenden von ihrer Mitgliedschaft in der Kommission entbunden werden.

Forschungsprojekte, Projektleiterin oder Projektleiter

- I. Die Akademie führt wissenschaftliche Forschungsprojekte durch. Ein Schwerpunkt liegt auf langfristig angelegten Forschungsprojekten, die im Rahmen des Akademienprogramms gefördert werden. Die Trägerschaft für die wissenschaftliche Durchführung, die administrative Betreuung und informationsmethodische Begleitung ("Digitale Akademie") liegt bei der Akademie.
- II. Die von der Akademie betreuten wissenschaftlichen Projekte werden von einer Projektleitung geführt. Neben Mitgliedern der Akademie können auch externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die über die erforderliche Kompetenz verfügen, wissenschaftliche Projekte leiten. Die Projektleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens verantwortlich. Sie hat die Empfehlungen der zuständigen Kommission der Akademie und, sofern es sich um ein im Akademienprogramm gefördertes Projekt handelt, die Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien zu beachten. Die Projektleitung ist verpflichtet, der Akademie über den Fortgang der Arbeiten im Projekt zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- III. Wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist, kann die Projektleiterin oder der Projektleiter durch Beschluss des Präsidiums aufgefordert werden, die Projektleitung in andere Hände abzugeben. Zuvor ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommission einzuholen.
- IV. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres ist die Projektleitung nach Möglichkeit in jüngere Hände abzugeben.

§ 12 Tagungen

- I. Die Akademie veranstaltet in der Regel alljährlich vier ordentliche Tagungen mit Sitzungen des Präsidiums, des Haushaltsausschusses, des Plenums und der Klassen sowie mit öffentlichen Vorträgen. Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf außerordentliche Tagungen einberufen.
- II. Zu den Vorträgen im Plenum und in den Klassen können externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingeladen werden, denen das Recht zur Diskussion eingeräumt wird. § 10 Absatz II Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- III. Wichtige geschäftliche Vorlagen und Wahlanträge (ohne Namensnennung) müssen den Mitgliedern rechtzeitig durch die Tagesordnung angekündigt werden.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Akademie veröffentlicht ein Jahrbuch sowie wissenschaftliche und literarische Abhandlungen. Sie kann auch andere Veröffentlichungen unterstützen.

§ 14

Haushaltsausschuss

- I. Der Haushaltsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und je einem, von jeder Klasse alle drei Jahre zu wählenden Mitglied. Er ist zuständig für die Genehmigung des von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär vorgelegten Haushaltsplans.
- II. Für die Verwendung der Mittel der Akademie gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Mittel. Die Mitglieder sind verpflichtet, über ihnen zugewiesene Mittel nach diesen Bestimmungen Rechnung zu legen. Niemand darf im Rahmen der Mittelverwendung einen ungerechtfertigten persönlichen Vorteil erlangen.

§ 15 Ausschluss eines Mitglieds

Auf Antrag des Präsidiums kann nach Anhörung der oder des Beteiligten das Plenum den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, dass sich durch eine schwere Verfehlung als der Mitgliedschaft unwürdig erwiesen hat. Erforderlich ist, dass mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und dass mindestens Vierfünftel der abgegebenen Stimmen den Ausschluss befürworten. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 16 Satzungsänderungen

Das Plenum kann eine Änderung dieser Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen.

§ 17 Schriftliche Abstimmung

Die Präsidentin oder der Präsident kann die in dieser Satzung vorgesehenen Abstimmungen auf schriftlichem Wege vornehmen lassen, wenn die Dringlichkeit oder andere besondere Umstände es erfordern. Satzungsänderungen und der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds sind hiervon ausgenommen.

§ 18 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Akademie wird auf Grundlage dieser Satzung vom Plenum beschlossen und kann in gleicher Weise abgeändert werden.

Mainz, den 15. Februar 2013

Prof. Dr. Elke Lütjen-Drecoll

Cle Kirpu-brecoll

(Präsidentin)

Prof. Dr. Claudius Geisler

(Generalsekretär)

Clau duis